

# **Änderung des Meldegesetzes zum 01. November 2015**

Einführung des Bundesmeldegesetzes (BGM).

## **Wichtige Information für die Wohnungsgeber (Vermieter) der Gesamtgemeinde.**

Seit dem 01.11.2015 ist der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von 2 Wochen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfragen bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter der Wohnungsgeber und hat ebenfalls eine Bestätigung abzugeben.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der meldepflichtigen Personen

Sie können ein entsprechendes Formular auch auf unserer Homepage [www.hartheim-am-rhein.de](http://www.hartheim-am-rhein.de) downloaden.

Die Bescheinigung kann direkt an die Gemeinde - Bürgerbüro gegeben werden oder der Mieter bringt sie bei der Anmeldung mit.

Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug weder beabsichtigt ist noch stattfindet.

### **Bußgelder bei Fristversäumung oder Scheinanmeldung**

Im Bundesgesetz ist festgelegt, dass ein Bußgeld droht, falls die neuen Regelungen nicht eingehalten werden. Wer sich nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bürgerbüro der Gemeinde Hartheim meldet, riskiert eine Strafe von bis zu 1.00 Euro – diese trifft auch den Vermieter, falls er die Bescheinigung nicht rechtzeitig ausstellt. Bedeutend teurer wird es, wenn der Vermieter aus Gefälligkeit einer Person eine Bescheinigung ausstellt, obwohl diese gar nicht in seiner Wohnung wohnt.

In diesem Fall wird ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro fällig sein. Mit dem Meldegesetz will die Bundesregierung Scheinanmeldungen verhindern.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bürgerbüro der Gemeinde Tel. 07633-9105-15 wenden.